

## MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2016 / 2017

Editorial\_\_Seite 2

- I. Aktuelles\_\_Seite 3
- II. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2016\_\_Seite 4
- III. Beitrag 2017\_\_Seite 4
- IV. Einkommensnachweise\_\_Seite 5
- V. Satzungsänderungen\_\_Seite 6
- VI. Anwartschaften und Renten\_\_Seite 8
- VII. Kapitalanlagen\_\_Seite 10
- VIII. Organe\_\_Seite 12
- IX. Überleitungsabkommen\_\_Seite 13
- X. Praktische Hinweise\_\_Seite 13

**EDITORIAL**

**Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,**

wir überreichen Ihnen das Mitgliederrundschreiben 2016/2017 zu Ihrer Kenntnisnahme.

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2016 beschlossen, die bisher geltende Altersgrenze von 45 Jahren zum Erwerb einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab 01.01.2017 aufzuheben. Grund hierfür ist der durch das am 01.01.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in das SGB VI eingefügte § 231 Abs. 4d. Danach sind diejenigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, deren Rechtsgrundlagen noch eine Altersgrenze zur Begründung der Mitgliedschaft enthalten, während einer dreijährigen Übergangszeit gehalten, diese bis zum 31.12.2018 zu beseitigen, um einen kontinuierlichen Versicherungsschutz in der berufsständischen Versorgung zu gewährleisten. Damit ist unser Versorgungswerk das Erste, das von der sogenannten Anreizlösung in § 231 Abs. 4d SGB VI Gebrauch gemacht hat. Die Aufhebung der Altersgrenze kommt nach dieser Bestimmung nicht den Mitgliedern unseres Versorgungswerks zugute, sondern solidarisch denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach einem Zulassungswechsel nach Nordrhein-Westfalen trotz fortgesetzter Mitgliedschaft im bisher zuständigen Versorgungswerk aus Altersgründen nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit wurden. Wir hoffen, dass auch die anderen Rechtsanwaltsversorgungswerke, deren Rechtsgrundlagen eine Altersgrenze enthalten, unserem Beispiel folgen, damit auch unsere angestellten Mitglieder, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres den Zuständigkeitsbereich unseres Versorgungswerks verlassen, wieder von der Rentenversicherungspflicht befreit werden können. Weitere Details finden Sie unter „Aktuelles“ und „Satzungsänderungen“.

Die gegen die Urteile des Bundessozialgerichtes vom 03.04.2014 eingelegten Verfassungsbeschwerden wurden durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 19.07.2016 nicht zur Entscheidung angenommen. Gleichwohl enthalten die Beschlüsse einige wertvolle Hinweise. Einzelheiten können Sie diesem Mitgliederrundschreiben unter „Aktuelles“ entnehmen.

In Europa verbessert sich die Situation am Rentenmarkt für institutionelle Anleger vorerst nicht. Im Gegensatz zu der US-Notenbank, welche den Leitzins im Dezember 2016 bereits auf 0,5 bis 0,75 Prozent erhöht hat und weitere Zinsanhebungen für 2017 plant, sieht die Europäische Zentralbank zunächst von einer Anhebung des Leitzinses ab und führt ihre Niedrigzinspolitik auch im neuen Jahr fort. Traditionelle Zins-Investments mit geringem Risiko bieten weiterhin keine lukrativen Renditen, sodass sich das Versorgungswerk im vergangenen Jahr im Bereich der Neuanlagen verstärkt auf alternative Assetklassen und den Ausbau des Immobilienportfolios fokussiert hat.

An dieser Anlagestrategie soll auch in 2017 festgehalten werden. Immobilien, Private Equity und Infrastruktur sollen weiter an Bedeutung gewinnen. Die Kombination von traditionellen und alternativen Investments optimiert die Anlageergebnisse und führt insgesamt zu einem stabileren Gesamtportfolio. Durch diese breite Streuung der Investments lassen sich Renditen erzielen, die dazu beitragen, unseren Pflichten nachzukommen und Ihnen auch in Zukunft eine leistungsstarke Altersabsicherung bieten zu können.

Düsseldorf, Januar 2017

**Lothar Lindenau**  
Präsident

**Frank Lange**  
Geschäftsführer

## I. AKTUELLES

### 1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte

Im Mitgliederrundschreiben 2015/2016 haben wir darüber berichtet, dass ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte auf den Gesetzesweg gebracht worden sei. Dieses Gesetz ist mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Das Versorgungswerk hat darüber ausführlich auf der Homepage informiert und dargestellt, welche Schritte Mitglieder unternehmen müssen, um eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt zu erlangen.

Das neue Gesetz enthält neben einer Neuordnung der BRAO auch eine partielle Neuregelung des SGB VI. Nach § 231 Abs. 4d SGB VI sind Versorgungswerke, deren Rechtsgrundlagen noch eine Altersgrenze zur Begründung der Mitgliedschaft enthalten, während einer dreijährigen Übergangszeit gehalten, diese bis zum 31.12.2018 zu beseitigen, um einen kontinuierlichen Versicherungsschutz in der berufsständischen Versorgung zu gewährleisten. Grund für diese Regelung ist eine Veränderung der Verwaltungspraxis der DRV Bund, wonach bei einem Zulassungswechsel nach Vollendung des 45. Lebensjahres fortgesetzte Mitgliedschaften im bisher zuständigen Rechtsanwaltsversorgungswerk regelmäßig nicht mehr als zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung berechtigend angesehen werden. Eine freiwillig fortgesetzte Mitgliedschaft trete in dem Fall nicht an die Stelle einer Pflichtmitgliedschaft. Aufgrund dessen hat die Vertreterversammlung beschlossen, die bisher geltende Altersgrenze von 45 Jahren zum Erwerb einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab 01.01.2017 aufzuheben.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung dieses neuen Gesetzes auf Seiten der Rechtsanwaltskammern und der gesetzlichen Rentenversicherung sind positiv. Spricht die Rechtsanwaltskammer die Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft aus und erhebt die Deutsche Rentenversicherung Bund dagegen keine Klage, was bisher nur in sehr wenigen Fällen geschehen ist, ergeht einige Wochen später auch der Befreiungsbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung. Hat ein Mitglied darüber hinaus bis zum 01.04.2016 den Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, so ergeht hierüber ein weiterer Bescheid im Abstand von einigen Wochen. Es dauert dann im Anschluss noch etwa 2 – 3 Monate bis die Erstattung der für Vormonate noch an die gesetzliche Rentenversicherung geleisteten Beiträge zum Versorgungswerk erfolgt.

Die von Mitgliedern der Versorgungswerke gegen die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 eingelegten Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 19.07.2016 nicht zur Entscheidung angenommen, da nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zum Recht der Syndikusanwälte den Verfassungsbeschwerden keine grundsätzliche Bedeutung mehr zukomme. Eine Entscheidung ist in der NJW 2016, 2731 ff., abgedruckt.

Erfreuerlicherweise hat das Bundesverfassungsgericht in der vorgenannten Entscheidung unter Ziff. 16 ausgeführt, dass auch eine Mindestbeitragszahlung an das Versorgungswerk als einkommensbezogene Beitragszahlung zu werten sei. Einer Anwendung des § 231 Abs. 4 b Satz 4 SGB VI für eine auch über den 01.04.2014 hinausgehende rückwirkende Befreiung stehe daher nichts entgegen. Wie wir allerdings in Erfahrung gebracht haben, will die Deutsche Rentenversicherung Bund diese Wertung nicht akzeptieren, da es sich lediglich um ein obiter dictum handele. Betroffene Mitglieder sind daher in dieser Frage nach wie vor darauf angewiesen, ihre Interessen auf dem Rechtsweg zu verfolgen, erst recht vor dem Hintergrund, dass Mitglieder, für die der Arbeitgeber gesetzeswidrig ohne Befreiungsbescheid einkommensbezogene Beiträge an das Versorgungswerk entrichtet hatte, ohne weiteres eine Befreiung auch für diese Zeiten erhalten.

Der Bundestag fasst sich aktuell mit einer Gesetzesänderung, die Vorteile bei der Erstzulassung als Syndikusrechtsanwalt wie auch bei einem späteren Wechsel in ein neues Beschäftigungsverhältnis bewirken sollen. Da sowohl die Syndikusrechtsanzulassung als auch die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nur für ein konkretes Beschäftigungsverhältnis gilt, muss bei jedem Arbeitgeberwechsel neu über den Fortbestand der Syndikuszulassung entschieden werden. Gleichzeitig muss auch ein neuer Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden. Da die Rechtsanwaltskammer auch in einem solchen Fall dieselben Prüfungsschritte vornehmen muss wie bei einer Erstzulassung und ebenfalls die Deutsche Rentenversicherung Bund wieder angehört werden muss, dauert es regelmäßig mehrere Wochen oder Monate, bis über einen Zulassungsantrag neu entschieden werden kann. Da die Zulassung nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgt, wäre auch eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nur mit Wirkung für die Zukunft möglich, so dass in einem solchen Fall für diese Übergangszeit geleistete Rentenversicherungsbeiträge bei der gesetzlichen Rentenversicherung verbleiben und da-

mit insgesamt möglicherweise zu keiner eigenständigen Rentenanwartschaft führen. Gemäß einer geplanten Neufassung des § 46 a Abs. 4 BRAO soll nach Nr. 1 eine Nr. 2 eingefügt werden, nach der ein Mitglied mit Zulassung als Syndikusrechtsanwalt rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung beantragt wurde, erst nach der Antragstellung aufgenommen wurde. In einem solchen Fall würde die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet. Diese Gesetzesänderung soll rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Über den Verfahrenfortgang wird das Versorgungswerk auf der Homepage informieren.

## **2. Neuerungen bei Beantragung eines Rentenaufschubs über die Regelaltersgrenze hinaus**

Alle Mitglieder des Versorgungswerkes, seien es Angestellte oder Selbständige, haben die Möglichkeit, den Beginn der Altersrente über den Zeitpunkt des Erreichens der satzungsmäßigen Regelaltersgrenze hinaus bis maximal zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufzuschieben. Ohne weitere Besonderheiten gilt die Optionsmöglichkeit für alle selbständig tätigen Mitglieder.

Angestellt tätige Mitglieder können von dieser Möglichkeit mit weiterer Beitragszahlung zum Versorgungswerk unproblematisch dann Gebrauch machen, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Anwartschaft auf eine Altersrente (60 Beitragsmonate) erreicht haben. Besteht eine Anwartschaft auf Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist eine Neuerung zu beachten, die sich als Folge des vor wenigen Wochen beschlossenen Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) ergibt. Dieser Personenkreis muss nunmehr parallel zur Beantragung des Rentenaufschubs beim Versorgungswerk bei der gesetzlichen Rentenversicherung den Rentenanspruch/Leistungsbezug dort nach Maßgabe der §§ 77, Abs. 2, 99 Abs. 1 SGB VI ebenfalls aufschieben. Anderenfalls würde Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI eintreten und der Arbeitgeber müsste nur noch den Arbeitgeberbeitrag an die gesetzliche Rentenversicherung leisten, ohne dass dem Versicherten daraus eine Rentenanwartschaft erwachsen würde. Hat ein Mitglied in Unkenntnis dieser Rechtslage bei der gesetzlichen Rentenversicherung bereits einen Rentenanspruch gestellt und bezieht eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird er nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI versicherungsfrei. Eine Fortgeltung seiner bisherigen Befreiung von der Versicherungspflicht als Rechtsanwalt zu Gunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist damit nicht mehr möglich. Er kann nach dem neuen Flexirentengesetz allerdings für das laufende Beschäftigungsverhältnis durch schriftliche Erklärung zur Versicherungspflicht optieren (§ 5 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 SGB VI) und die Beiträge aus dem Anstellungsverhältnis rentensteigernd an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen. Wünscht ein Mitglied gleichwohl einen Rentenaufschub beim Versorgungswerk, so ist dieses uneingeschränkt möglich, wobei das Mitglied in zulässigem Rahmen auch einen freiwilligen Beitrag an das Versorgungswerk entrichten könnte.

## **II. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2016**

1. Von den 36.055 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 13.566 Kolleginnen und 22.489 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2015 insgesamt 142 Mitglieder.
2. Zurzeit leistet das Versorgungswerk 684 Witwen-/Witwerrenten, 259 Waisenrenten, 3.373 Altersrenten und 307 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 104 Fällen Sterbegeld gezahlt.
3. In den letzten 12 Monaten sind 53 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 56 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 49 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 71 Jahren.
4. Statistiken zum Altersaufbau des Mitgliederbestandes und des Bestandes der Altersrentner sind auf unserer Homepage unter der Rubrik »Infomaterial« hinterlegt.

## **III. BEITRAG 2017**

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2017 beläuft sich auf 1.187,45 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.

2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2017 in Höhe von 6.350,00 EUR/Monat und dem Beitragssatz von 18,7 %.
3. Ausnahmen:
  - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 6.350,00 EUR/Monat bzw. 76.200,00 EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,7 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.
  - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,35 %.
  - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 118,75 EUR/Monat zu entrichten.
  - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2017 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs.3 in Anspruch genommen haben.

#### Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
118,75	237,49	356,24	474,98	593,73	712,47	831,22	949,96	1.068,71	1.187,45	1.306,20	1.424,94	1.543,69	1.662,43	1.781,18

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2017 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2016 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.
5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2017 insgesamt 21.374,16 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung ab Vollendung des 57. Lebensjahres nach § 32 Abs. 2.

Freiwillige Beiträge können ohne das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung einfach überwiesen werden. Es reicht aus, im Verwendungszweck des Überweisungsträgers die Mitgliedsnummer und den Hinweis »freiwilliger Beitrag« anzugeben. Für eine regelmäßige freiwillige Beitragszahlung empfiehlt sich die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Ein Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich unter der Rubrik der Formulare hinterlegt.

Nach § 10 Abs.3 Satz 1 EStG beträgt das Volumen für eine steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung im Jahr 2017 für einen Alleinstehenden 23.362,00 EUR. Ein 15/10 Beitrag zum Versorgungswerk kann daher in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

#### IV. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2017 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2015 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2017 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2016 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2016 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 74.400,00 EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2014 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2016 erforderlich.

## V. SATZUNGSÄNDERUNGEN

### 28. Satzungsänderung des Versorgungswerkes

Die Siebte Vertreterversammlung hat in ihrer 4. Sitzung am 28. Juni 2016 eine Satzungsänderung beschlossen, die im Wesentlichen zwei Komplexe betrifft:

- I. Die bisher geltende Altersgrenze von 45 Jahren zum Erwerb einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk wird gemäß § 10 Nr. 3 ab Januar 2017 aufgehoben. Hiervon profitieren in besonderem Maße diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in der Vergangenheit bei einem Zulassungswechsel nach Nordrhein-Westfalen die Altersgrenze von 45 Jahren bereits überschritten hatten und daher ihre Mitgliedschaft im bisher zuständigen Versorgungswerk fortgesetzt haben. Als Folge der Satzungsänderung kann dieser Personenkreis nunmehr im Falle der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses im Anstellungsverhältnis gemäß § 231 Abs. 4 d SGB VI ebenfalls wieder eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten der Mitgliedschaft in ihrem Versorgungswerk erlangen. Die Aufhebung der Altersgrenze von 45 Jahren hat des Weiteren zur Folge, dass Personen, die ab Januar 2017 erstmalig Mitglied einer Rechtsanwaltskammer im Lande Nordrhein-Westfalen werden, damit auch gleichzeitig Pflichtmitglied im Versorgungswerk werden, sofern sie zu diesem Zeitpunkt die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

Die mit der Abschaffung der Altersgrenze zusammenhängende Satzungsänderung lautet im Einzelnen wie folgt:

1. § 10 Nr. 2 wird geändert wie folgt:  
»2. wer nach dem 30. November 1984 bis zum 31. Dezember 2016 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer im Lande Nordrhein-Westfalen wird und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat  
oder«
2. aus § 10 Nr. 3 wird Nr. 4 und eine neue Nr. 3 eingefügt wie folgt:  
»3. wer nach dem 31. Dezember 2016 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer im Lande Nordrhein-Westfalen wird und zu diesem Zeitpunkt die Regelaltersgrenze des § 17 Abs. 1 noch nicht erreicht hat  
oder«
3. § 14 Abs. 2 wird geändert wie folgt:  
»(2) Dauert die Berufsunfähigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze des § 17 Abs. 1 an, scheidet das Mitglied aus dem Versorgungswerk aus.«
4. § 19 Abs. 3 Ziff. 3 wird neu gefasst wie folgt:  
»a) für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft bis zum 31.12.2016 begründet haben, Zeiten von  
8 Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,  
7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. Lebensjahres bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,  
6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. Lebensjahres bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,  
5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. Lebensjahres bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,  
4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. Lebensjahres bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,

3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. Lebensjahres bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,

2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,

1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. Lebensjahres bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,

b) für die Mitglieder, die erstmalig oder erneut ihre Mitgliedschaft nach dem 31.12.2016 begründet haben, Zeiten von

8 Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres,

7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 39. Lebensjahres bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres,

6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 40. Lebensjahres bis zur Vollendung des 41. Lebensjahres,

5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 41. Lebensjahres bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres,

4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 42. Lebensjahres bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres,

3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 43. Lebensjahres bis zur Vollendung des 44. Lebensjahres,

2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 44. Lebensjahres bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres

1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 45. Lebensjahres bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres«

5. § 32 Abs. 1 Satz 1 wird geändert wie folgt:

»Wer vor Vollendung des 57. Lebensjahres Mitglied des Versorgungswerkes wird, kann zusätzliche freiwillige Beiträge entrichten, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.«

6. § 34 Abs. 1 erhält einen neuen Satz 3 und 4:

»Wird ein Rechtsanwalt, der Mitglied eines anderen Versorgungswerkes war, Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen, und sind seine Beiträge nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens übertragen, so wird er nach den Regeln dieser Satzung so behandelt, als sei er im Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft im anderen Versorgungswerk Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen geworden. Seine an das andere Versorgungswerk geleisteten Beiträge gelten als im Zeitpunkt ihrer Zahlung an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen entrichtet.«

II. Nach dem geänderten § 13 kann künftig bei Beendigung der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer im Lande Nordrhein-Westfalen die Mitgliedschaft im Versorgungswerk grundsätzlich nur dann fortgesetzt werden, wenn kein Beitragsrückstand besteht. Sollte sich im Verlauf einer auf Antrag fortgesetzten Mitgliedschaft ein Beitragsrückstand ergeben, so ist nunmehr auch das Versorgungswerk nach Maßgabe unten aufgeführter Satzungsregelung zur Kündigung dieser Mitgliedschaft berechtigt.

Die Satzungsänderung lautet im Einzelnen wie folgt:

1. § 13 Abs. 2 wird durch einen neuen Satz 3 und Satz 4 geändert wie folgt:

»Dem Antrag kann nur entsprochen werden, soweit keine Beitragsrückstände bestehen. Bei Abschluss einer Tilgungsvereinbarung oder in Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.«

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5

2. § 13 Abs. 3 wird neu gefasst wie folgt:

»(3) Eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 kann beendet werden

a) vom Mitglied durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief mit einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres

oder

b) durch schriftlichen Bescheid des Versorgungswerkes, der nur im Falle des Rückstandes mit mindestens drei Monatsbeiträgen zulässig ist. Er setzt voraus, dass das Mitglied wegen eines Beitragsrückstands gemahnt wurde und der Zahlungs-

aufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss auf die Rechtsfolgen des Zahlungsrückstandes hinweisen. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid bestandskräftig geworden ist.«

- III. Mitglieder des Versorgungswerks, die Sozialleistungen beziehen, sind dennoch beitragspflichtig, wenn sie vom jeweiligen Sozialleistungsträger Beiträge gewährt bekommen (so z.B. seit diesem Jahr Bezieher von Krankengeld bzw. Pflegeunterstützungsgeld, vgl. Mitgliederrundschreiben 2015/2016). Die bisherige Satzungsregelung führte die jeweiligen Sozialleistungen, die beitragspflichtig sind, enumerativ auf. Nunmehr wurde eine abstrakte Formulierung gewählt, die im Einzelnen wie folgt lautet:

§ 31 Abs. 1 wird neu gefasst wie folgt:

»(1) Mitglieder, die Sozialleistungen nach § 11 SGB I von einem Sozialleistungsträger nach § 12 des SGB I beziehen, leisten während dieser Zeit mindestens Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von dem jeweiligen Sozialleistungsträger zu gewähren sind. § 30 Abs. 3 bleibt unberührt.«

Es wird ein neuer Abs. 3 eingeführt:

»(3) Die Beitragspflicht aus zusätzlich erzieltm Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt bleibt unberührt.«

Die Satzungsänderungen wurde nach Genehmigung durch das Finanzministerium im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 vom 15. September 2016, S. 287, bekannt gemacht.

## VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

- Die Vertreterversammlung hat am 28.06.2016 für die Rentenanwartschaften eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2017 um 0,571 % auf 88,00 EUR beschlossen. Gleichzeitig werden alle laufenden Renten um 0,571 % erhöht.
- Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

**Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.**

**Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2017 (Rentensteigerungsbetrag: 88,00 EUR)**

Beitritts- beginn Lebensjahre	Altersrente	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen-/Witwerrente bei Tod des Mitglieds		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
			nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
Eintrittsalter	ab Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.400,00	3.344,00	2.640,00	2.006,40	880,00	668,80	1.320,00	1.003,20
26	4.312,00	3.265,00	2.587,20	1.953,60	862,40	651,20	1.293,60	976,80
27	4.224,00	3.168,00	2.534,40	1.900,80	844,80	633,60	1.267,20	950,40
28	4.136,00	3.080,00	2.481,60	1.848,00	827,20	616,00	1.240,80	924,00
29	4.048,00	2.992,00	2.428,80	1.795,20	809,60	598,40	1.214,40	897,60
30	3.960,00	2.904,00	2.376,00	1.742,40	792,00	580,80	1.188,00	871,20



31	3.872,00	2.816,00	2.323,20	1.689,60	774,40	563,20	1.161,60	844,80
32	3.784,00	2.728,00	2.270,40	1.636,80	756,80	545,60	1.135,20	818,40
33	3.696,00	2.640,00	2.217,60	1.584,00	739,20	528,00	1.108,80	792,00
34	3.608,00	2.552,00	2.164,80	1.531,20	721,60	510,40	1.082,40	765,60
35	3.520,00	2.464,00	2.112,00	1.478,40	704,00	492,80	1.056,00	739,20
36	3.432,00	2.376,00	2.059,20	1.425,60	686,40	475,20	1.029,60	712,80
37	3.344,00	2.288,00	2.006,40	1.372,80	668,80	457,60	1.003,20	686,40
38	3.256,00	2.200,00	1.953,60	1.320,00	651,20	440,00	976,80	660,00
39	3.080,00	2.024,00	1.848,00	1.214,40	616,00	404,80	924,00	607,20
40	2.904,00	1.848,00	1.742,40	1.108,80	580,80	369,60	871,20	554,40
41	2.728,00	1.672,00	1.636,80	1.003,20	545,60	334,40	818,40	501,60

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3b insgesamt 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 88,00 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 4.136,00 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 3.080,00 EUR/Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60 % des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20 % und die Vollwaisenrente 30 %.

- Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 88,00 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.520,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.478,08 EUR.

- Für den Fall, dass der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 88,00 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.400,00 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.315,20 EUR.

Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 4.996,29 EUR.

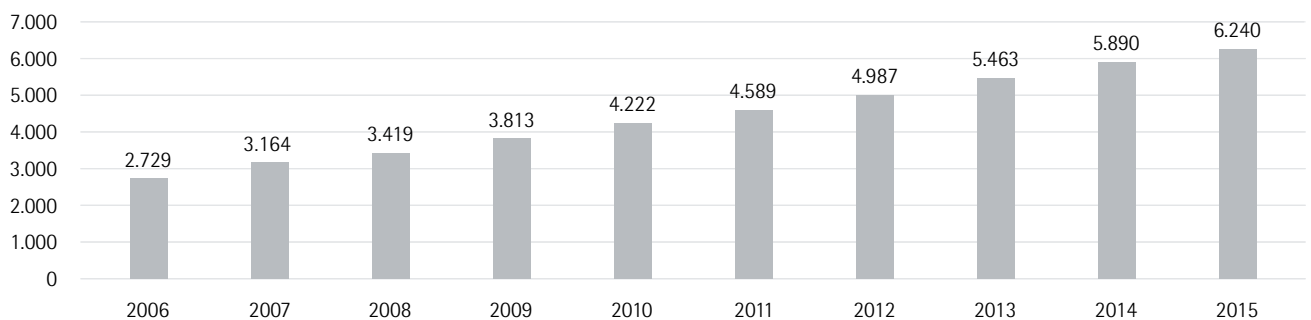
## VII. KAPITALANLAGEN

### 1. Geschäftsjahr 2015

Die Vertreterversammlung hat am 28.6.2016 den vom Wirtschaftsführer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer.

Zum 31.12.2015 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 6.240 Mio. EUR und stiegen damit um 5,94 % gegenüber dem Vorjahr.

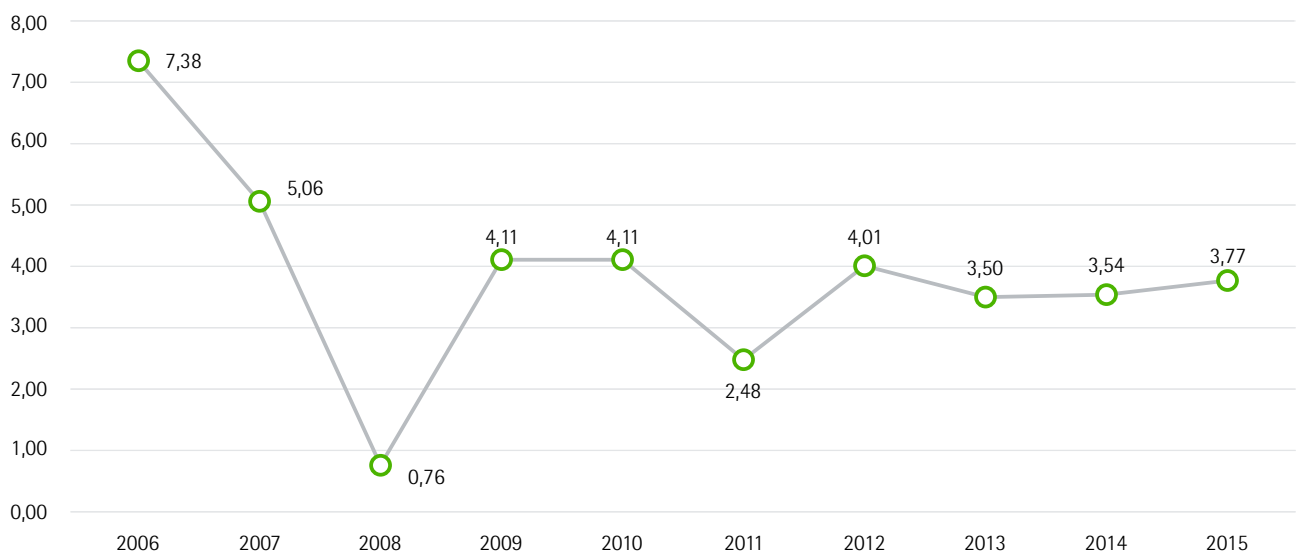
*Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2006 bis 2015*



Die Nettoendite aller Kapitalanlagen betrug 3,77 %.

Damit hat das Versorgungswerk den für das Jahr 2015 geltenden Rechnungszins von 3,5 % erneut erreicht. Die Gremien des Versorgungswerkes beobachten das Verhältnis der Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen zu dem im Technischen Geschäftsplan bei Gründung des Versorgungswerkes festgelegten Rechnungszins von 4 % genau und regelmäßig. Zum 31.12.2015 besteht daher eine pauschale Verstärkung der Deckungsrückstellung von rund 431 Mio. EUR, die einer temporären Absenkung des Rechnungszinses von 4% auf 3,5 % für den Zeitraum bis einschließlich 2028 (13 Jahre) entspricht.

*Entwicklung der Nettoendite von 2006 bis 2015*

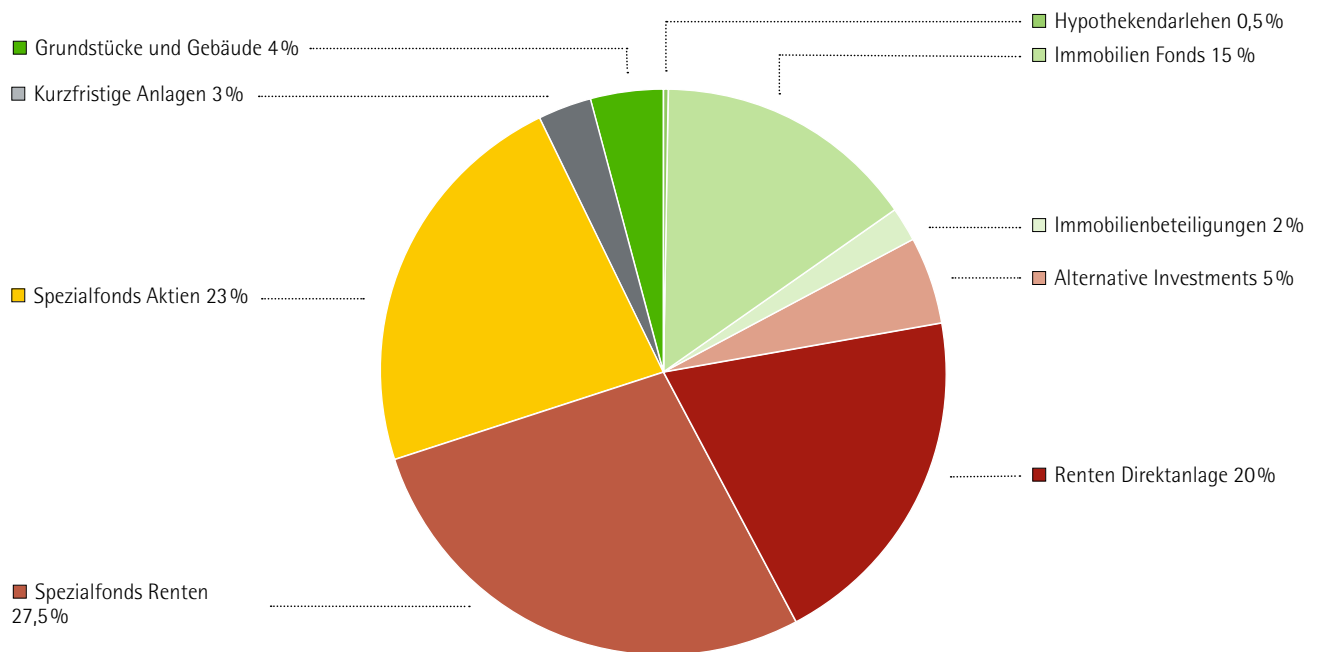


In 2015 betragen die laufenden Verwaltungskosten 1,97 % der Beitrageinnahmen. Der Verwaltungskostensatz für Kapitalanlagen betrug 0,42 ‰.

## 2. Anlagestruktur per 31.10.2016

Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2016 den Umfang von 6.684 Mio. EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

*Buchwerte per 31.10.2016*



Die Kapitalanlagen sind breit diversifiziert investiert. Der Bestand an festverzinslichen Wertpapieren ist weiterhin abgeschmolzen, während die Kapitalzusagen für international belegene Immobilien, Infrastruktur und Private Equity deutlich erhöht wurden. Der tatsächliche Kapitalabruf dieser Investitionen erfolgt häufig zeitversetzt in Teilbeträgen, so dass die angestrebte Erhöhung dieser Assetklassen ein Prozess ist, der mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

Die Aktienquote wurde leicht auf aktuell 23 % erhöht.

## VIII. ORGANE

### Vertreterversammlung

#### Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

- ▶ Dr. Hack, Christoph, Köln (Vorsitzender)
- ▶ Meichsner, Marion, Bochum (1. stellvertretende Vorsitzende)
- ▶ Dr. Offermann-Burckart, Susanne, Grevenbroich (2. stellvertretende Vorsitzende)
- ▶ Dr. Bölting, Isolde, Remscheid
- ▶ Dr. Bohnenkamp, Andreas, Borken
- ▶ Dr. Coenen, Rita, Münster
- ▶ Elsmann, Alexander, Düsseldorf
- ▶ Frommhold-Merabet, Annette, Münster
- ▶ Girmes, Rainer, Krefeld
- ▶ Grebe, Carmen, Köln
- ▶ Hilbricht, Juliane, Solingen
- ▶ Dr. Kammerer-Galahn, Gunbritt, Düsseldorf
- ▶ Kessler, Karl-Peter, Düren
- ▶ Kleinheyer, Susanne, Bonn
- ▶ Kneller-Gronen, Heidi, Köln
- ▶ Kreimer, Patrick, Essen
- ▶ Dr. Kruse, Cornelius, Bochum
- ▶ Meier-van-Laak, Nicola, Aachen
- ▶ Dr. Meyer, Sebastian, Bielefeld
- ▶ Müller, Dörte, Düsseldorf
- ▶ Peitscher, Stefan, Münster
- ▶ Rosenbaum, Birgit, Köln
- ▶ Schäfer, Tobias, Wetter
- ▶ Scharmann, Timo, Essen
- ▶ Schmidt-Lafleur, Volker, Bonn
- ▶ Schons, Herbert, Duisburg
- ▶ Segbers, Christian, Düsseldorf
- ▶ Steinhoff, Barbara, Köln
- ▶ Westerath, Jürgen, Mönchengladbach
- ▶ Zurstraßen, Arno, Köln

### Vorstand

#### Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

- ▶ Lindenau, Lothar, Düsseldorf (Präsident)
- ▶ Ehrler, Wolfgang, Herdecke (Vizepräsident)
- ▶ Dr. Lübbert, Friedwald, Bonn
- ▶ Dr. Meyer-Rahe, Christoph, Bielefeld
- ▶ Dr. Thoenneßen, Axel, Düsseldorf
- ▶ von Vietinghoff, Petra, Essen
- ▶ Vossebürger, Albert, Köln

### Präsident

#### Rechtsanwalt

- ▶ Lindenau, Lothar, Düsseldorf (Präsident)

### Geschäftsführer

#### Rechtsanwalt

- ▶ Lange, Frank, Dortmund

## IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

**Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:**

- ▶ Baden-Württemberg
- ▶ Brandenburg
- ▶ Bremen
- ▶ Hamburg
- ▶ Hessen
- ▶ Mecklenburg-Vorpommern
- ▶ Niedersachsen
- ▶ Rheinland-Pfalz
- ▶ Saarland
- ▶ Sachsen-Anhalt
- ▶ Schleswig-Holstein
- ▶ Thüringen

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

## X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der – ständig erweiterten – Rubrik »ViFA – das Versorgungswerk in Frage und Antwort«.
2. Unter der Adresse [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de) ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, versenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Entsprechende Programme – etwa der »PDF Creator« ([www.pdfforge.org](http://www.pdfforge.org)) – stehen kostenlos im Internet zur Verfügung. Andernfalls, etwa bei Bildern – insbesondere \*.jpg- oder \*.bmp-Dateien – kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virenschannern scheitert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Versorgungswerk zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen keine Dokumente herunterlädt.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Rufnummer 0211/35 02 64.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf

Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845

Fax 0211 350264

Mail [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de)

Web [www.vsw-ra-nw.de](http://www.vsw-ra-nw.de)

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung

6. Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
BIC: DAAEEDDDXXX  
IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17

Commerzbank AG  
BIC: DRESDEFF300  
IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00

Deutsche Bank AG  
BIC: DEUTDEDDXXX  
IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00

Mitglieder, die dem Versorgungswerk ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, verwenden hierzu einen gesonderten Vordruck. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.





VERSORGUNGSWERK  
DER RECHTSANWÄLTE  
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf  
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

**Tel** 0211 353845  
**Fax** 0211 350264  
**Mail** [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de)  
**Web** [www.vsw-ra-nw.de](http://www.vsw-ra-nw.de)

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung